

Satzung der Großen Kreisstadt Aue über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden)
18. 02. 2009

Präambel

Auf Grund der §§ 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138/158, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 18. 02. 2009 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

§1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Großen Kreisstadt Aue sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräften.

§ 2
Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie für dadurch veranlasste Auslagen und den Zeitaufwand eine Entschädigung. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Den Bediensteten der Stadtverwaltung Aue kann an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 Freizeit gewährt werden. Bei einer Einsatzzeit über 8 Stunden ein voller Arbeitstag, ansonsten entsprechend der geleisteten Stundenzahl am Wahntag.

§ 3
Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von
25 Euro für Vorsitzende(r)
20 Euro für Beisitzer bzw. Stellvertreter
- (2) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:

50 Euro für Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes

40 Euro für Stellvertreter des Wahlvorstehers und die Schriftführer des Wahlvorstandes

30 Euro für Beisitzer eines Wahlvorstandes

15 Euro für Hilfskräfte für einen Einsatz bis 4 Stunden

30 Euro für einen Einsatz über 4 Stunden

- (3) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten ebenfalls die in Abs. 2 festgelegten Entschädigungssätze.
Für Beschäftigte der Stadtverwaltung gilt an diesem Tag die normale tarifliche Arbeitszeit.
- (4) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und die Hilfskräfte den einmaligen Entschädigungssatz entsprechenden dem Absatz 2.
Dieser erhöht sich jedoch um 10 Euro.
- (5) Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 7.50 Euro.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aue, den 19.02.2009

Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138/158 folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.